

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.146.217

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1051/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm, Gerald Hauser, Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1051/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Innsbrucker Datenschutzskandal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

Ermittelt die Staatsanwaltschaft, da Amtsmissbrauch (§302 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, gegen den Bürgermeister von Innsbruck?

- a. Wenn ja, wegen welcher strafrechtsrelevanten Tatbestände noch?*
- b. Wenn nein, warum?*

Der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt wird derzeit von der Staatsanwaltschaft Innsbruck unter dem Aspekt des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB und der Datenverarbeitung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht nach § 63 Abs. 1 DSGVO geprüft.

Zur Frage 2:

Ermittelt die Staatsanwaltschaft, gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt?

- a. Wenn ja, gegen wen werden welche strafrechtsrelevanten Tatsachen ermittelt?*

Eine Befassung des Bundeskriminalamtes erfolgte bislang noch nicht.

Zur Frage 3:

Hat die Staatsanwaltschaft wegen der Weitergabe von personenbezogenen und nicht-personenbezogenen Daten Ermittlungen aufgenommen?

- a. Wenn ja, arbeitet die Staatsanwaltschaft mit der Datenschutzbehörde zusammen?*
- b. Wenn nein, warum?*

Es darf auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen werden. Eine Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde erfolgte bislang noch nicht, weil das Verfahren erst am 9. März 2020 bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck anhängig wurde.

Zur Frage 4:

Gab es verbotene Interventionen (§308 StGB), um an die Daten heranzukommen, die vom Innsbrucker Bürgermeister präsentiert wurden?

Bisher ergaben sich keine Verdachtsmomente bezüglich einer verbotenen Intervention im Sinn des § 308 StGB.

Zur Frage 5:

Werden in Bezug auf die oben genannten Sachverhalte wegen folgender Delikte ermittelt:

- a. Widerrechtlichem Zugriff auf ein Computersystem gern § 118a StGB*
- b. Missbräuchlichem Abfangen von Daten gern § 119a StGB*
- c. Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten gern § 120 StGB*
- d. Verletzung von Berufsgeheimnissen gern § 121 StGB*
- e. Datenbeschädigung gern § 126a StGB*
- f. Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems gern § 126b StGB*
- g. Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten gern § 126c StGB*
- h. Schwerem Betrug gern § 147 StGB*
- i. Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch gern § 148a StGB*
- j. Datenfälschung gern § 225 StGB*
- k. Datenverarbeitung in Gewinn-oder Schädigungsabsicht gern § 63 DSG*

Mit Ausnahme des § 63 Abs. 1 DSG liegen derzeit keine Anhaltspunkte in Richtung der angeführten Delikte vor.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

